§ 46 Bildungsgesetz Basel-Landschaft

Spezielle Förderung an Privatschulen

Chronologie, Antragszuständigkeit, sonderpädagogische Steuerung, § 6 und Sekundarstufe II

Quellengestütztes juristisch-historisches Untersuchungsdossier

Untersuchungszeitraum: 2001–2026
Stand: 11. Oktober 2026
Grundlage: Amtliche Erlasse, Landrats- und Regierungsunterlagen, publizierte Gerichtsentscheide, SPD-Berichte sowie drei historische AVS-Dokumente.

Arbeitsprinzip. Amtlich nachgewiesene Tatsachen, juristische Schlussfolgerungen und Hypothesen zu Motiv bzw. Verantwortlichkeit werden ausdrücklich getrennt. Die Dokumentation ist keine Feststellung strafrechtlicher Schuld. Historische Normfassungen haben Vorrang vor heutigen Internetkonsolidierungen.

Eigenständiges Forschungsdossier, einschliesslich Fundstellenapparat und offener Aktenfragen.

Inhaltsverzeichnis

1 Kernaussagen und Prüfstandard 3

2 Rechtsstruktur und Begriffe 3
2.1 Normenhierarchie und Zuständigkeiten . . . 3
2.2 Abklärung, Indikation, Empfehlung, Antrag, Bewilligung . . . 3
2.3 Abgrenzung zur Sonderschulung und zur pauschalen Privatschulbeitragsregel . . . 4

3 Gesetzgebung und Umsetzung: Chronologie 4

4 Der rechtliche Ausgangspunkt: § 46 Abs. 2 5

5 AVS-Praxis 2013–2021: das Kernproblem 5
5.1 AVS-Ablaufplan, Dezember 2013 / Aktualisierung 2017 . . . 5
5.2 Formulare November 2020 . . . 5
5.3 Verordnungsrecht 2021 und Rückkopplung 2023 . . . 5

6 Zwei Gerichtsverfahren und ihre Grenzen 6
6.1 Kantonsgericht 23. März 2005, 810 04 98 . . . 6
6.2 Kantonsgericht 15. April 2015, 810 14 299 (Hochbegabung) . . . 6
6.3 Kantonsgericht 13. April 2023, 810 23 8 (jährliche Bewilligung) . . . 6

7 SAV, SPD und verwaltungsinterne Steuerung 7
7.1 Entstehung und Grenzen des SAV . . . 7
7.2 Arbeitsgruppe AVS–SPD–KJP und Fachverantwortung . . . 7

8 Politische Restriktion, Förderzahlen und öffentliche Aussagen 7

9 § 6: Reichweite der Speziellen Förderung und Sekundarstufe II 8
9.1 Fassungsvergleich . . . 8
9.2 Die Synopse 2018/813 als Schlüsselfundstelle . . . 8
9.3 Medienbericht 2022 und Korrektur 2023/2024 . . . 8
9.4 Private Gymnasien: Reichweite nicht mit Bewilligungspraxis verwechseln . . . 9

10 Unterjährige bzw. jährliche Bewilligungen: hypothetische Übergangsfälle 9

11 Sportklassen, selektive Verankerung und Normenabgleich 9

12 Verantwortung, Indizienkette und alternative Erklärungen 10
12.1 Was als Tatsachenkette gesichert ist . . . 10
12.2 Zwei ernsthaft zu prüfende Deutungen . . . 10
12.3 Politische Verantwortlichkeit . . . 10

13 Gezielte Akten- und Kontrollfragen 10

14 Gesamtwürdigung 11

15 Quellen- und Fundstellenverzeichnis 12

1 Kernaussagen und Prüfstandard

Belegter Befund. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 schrieb in § 46 Abs. 2 einen *Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle* für die Bewilligung Spezieller Förderung an Privatschulen vor. Diese Antragstellerrolle blieb bei späteren Revisionen erhalten. Die Verordnung Sonderpädagogik von 2021 beschreibt dagegen in § 22 Abs. 3 das Zusammenspiel von *Elternantrag*, *Empfehlung der abklärenden Fachstelle* und Fachkonvent.[G1,V1] Der AVS-Ablaufplan (auf Dezember 2013 datiert, 2017 aktualisiert) und die Eltern- und Schulleitungsformulare von 2020 zeigen diese Verfahrensgestaltung bereits vor der Verordnung.[A1,A2,A3]

Belegter Befund. Im März 2012 erklärte die zuständige Bildungsdirektion öffentlich, eine neue Stellenbesetzung und die restriktivere Beurteilung einschlägiger Anträge hätten die Zahl geförderter Privatschulbesuche bereits gesenkt. Seit Januar 2012 arbeitete eine ständige Arbeitsgruppe aus AVS, SPD und KJP an Indikationsvorgaben und Angebotsstrukturen.[P1,GPK]

Belegter Befund. Bei der Revision 2018/2019 wurde § 6 Abs. 1 lit. g absichtlich von Sekundarstufe II auf Sekundarstufe I verkürzt. Die Synopse formulierte zugleich, es werde *materiell* nichts verändert. Die spätere Behindertenrechtsreform stellte den allgemeinen Rahmen der Sekundarstufe II ab 2024 wieder her, schuf dafür aber gesonderte §§ 46a und 46b.[R18,R23,G1]

Rechtliche / historische Bewertung. Die Häufung zielgerichteter Verwaltungspolitik, veränderter Verfahrensrollen und selektiver gesetzlicher Abgrenzungen rechtfertigt eine kritische Prüfung der Gesetzmässigkeit und der Folgenabschätzung. Sie belegt nicht für sich allein, dass bestimmte Personen eine verdeckte Gesetzesumgehung vereinbarten. Die Unterscheidung ist beweisrechtlich und politisch wichtig.

2 Rechtsstruktur und Begriffe

2.1 Normenhierarchie und Zuständigkeiten

Das *Gesetz* definiert die Grundstruktur und delegiert zulässige Einzelheiten. Die regierungsrätliche *Verordnung* darf das Gesetz ausführen, aber eine dort ausdrücklich bezeichnete zuständige Antragsperson grundsätzlich nicht eigenständig austauschen. Ein AVS-*Merkblatt* oder *Ablaufplan* kann den Vollzug erläutern, entfaltet jedoch keine eigenständige Rechtssetzungskompetenz. Für den konkreten Normwiderspruch sind § 46 Abs. 2 BiG und § 22 Abs. 3 Vo SoPä gemeinsam auszulegen.[G1,V1]

2.2 Abklärung, Indikation, Empfehlung, Antrag, Bewilligung

Abklärung Erhebung und fachliche Bewertung eines Förder- bzw. Entwicklungsbedarfs durch eine hierzu bezeichnete Fachstelle, etwa SPD oder KJP.

Indikation Fachliche Beurteilung, welche Massnahme aufgrund des Bedarfs angezeigt erscheint; sie ist nicht schon wegen ihres Namens ein formeller Rechtsantrag.

Empfehlung An die entscheidende Stelle gerichtete fachliche Stellungnahme zum zweckmässigen Vorgehen.

Antrag Auf eine bestimmte behördliche Entscheidung gerichtete, der rechtlich befugten antragstellenden Stelle zurechenbare Verfahrenshandlung.

Bewilligung Hoheitlicher Entscheid der zuständigen Behörde; eine vorherige Begutachtung ist davon zu unterscheiden.

Die rechtliche Zuordnung einer Erklärung hängt von Urheber, Inhalt, Adressat, Zeitpunkt und

anwendbarem Recht ab. Eine Indikation kann *materiell* ein Antrag sein, wenn sie sämtliche gesetzlichen Anforderungen erfüllt; sie wird es aber nicht allein durch behördliche Umbenennung. Der SPD-Leitfaden und das SAV trennen Fachstellenabklärung und Massnahmenentscheid.[B1,EDK]

2.3 Abgrenzung zur Sonderschulung und zur pauschalen Privatschulbeitragsregel

§ 46 BiG (Spezielle Förderung an Privatschulen), §§ 47 ff. BiG (Sonderschulung) und frühere pauschale Beiträge nach § 100 BiG sind verschiedene Regelungsgegenstände. Eine integrative Sonderschulung kann auch an einer gewöhnlichen Privatschule stattfinden; dadurch wird sie nicht automatisch zu einer Massnahme nach § 46. Ebenso ersetzt eine behinderungsbezogene Unterstützung auf Sekundarstufe II keine allgemeine Privatschulförderung. Aus den unterschiedlichen Förderwegen folgt nicht automatisch ein Anspruch auf freie Wahl und öffentliche Finanzierung eines privaten Gymnasiums.[G1,V1]

3 Gesetzgebung und Umsetzung: Chronologie

Zeitraum	Nachgewiesener Vorgang	Quelle
2001–2003	Beratungen zur Antragstellerrolle; Gesetz vom 6. Juni 2002, Inkrafttreten 2003. Antrag der bestimmten Fachstelle in § 46 Abs. 2.	G1, L01
2005	Kantonsgericht 810 04 98 behandelt Fachstellenantrag als gesetzliche Voraussetzung.	K05
2008	Zuständigkeitswechsel nach NFA für Sonderschulung; Bestrebungen zur Vereinheitlichung von Indikationen.	B1, EDK
2011	Vereinheitlichung schulpsychologischer Indikationen als organisatorisches Ziel; öffentliche Debatten zu Privatschulbeiträgen und Normenhierarchie.	B1, P11
2012	Neue Steuerungsverantwortung im AVS; seit Januar Arbeitsgruppe AVS–SPD–KJP. März: Regierungsrat bestätigt restriktivere Behandlung und Rückgang von Bewilligungen.	GPK, P1
2013	SPD führt SAV für Zugangssteuerung zur Sonderschulung ein. AVS-Plan zu § 46 auf Dezember 2013 datiert; Blatt liegt aktualisiert 2017 vor.	B1, A1
2014	Hochbegabungsfall: AVS fordert Elternantrag + Indikation; später beruft sich Regierungsrat auf fehlenden formellen SPD-Antrag.	K15
2015	Kantonsgericht lässt Vorliegen eines formellen Fachstellenantrags offen; entscheidet nach Subsidiaritätsprüfung.	K15
2017	Aktualisierung des AVS-Ablaufplans; Erscheinungsdatum der vorliegenden Fassung 13. Februar 2017.	A1
2018/2019	Regierungsvorlage 2018/813 und Landratsbeschluss vom 21. März 2019: Begrenzung in § 6 lit. g auf Sekundarstufe I.	R18
2020	Inkrafttreten dieser Begrenzung 1. August 2020. § 46 wird bei Sonderpädagogik-Reform bearbeitet, Fachstellenantrag bleibt gesetzlich erhalten. AVS-Formulare vom 30. November 2020: Elternantrag.	G1, A2, A3, R20
2021	Verordnung Sonderpädagogik § 22 Abs. 3: Elternantrag und Fachstellenempfehlung.	V1
2022	Medien berichten über Widerspruch bei Sonderpädagogik auf Sekundarstufe II; Aufarbeitung in Behindertenrechtsrevision.	M22, R23
2023	Landrat korrigiert § 6 und regelt die Sekundarstufe II durch §§ 46a/46b; Regierung bekräftigt Elternantragsmodell in Interpellationsantwort 2023/244.	R23, I23

Zeitraum	Nachgewiesener Vorgang	Quelle
2024	Neue Sekundarstufe-II-Systematik in Kraft; § 46 bleibt im Volksschulabschnitt.	G1, R23

4 Der rechtliche Ausgangspunkt: § 46 Abs. 2

Der aktuelle Gesetzeswortlaut lautet auszugsweise: «*Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule oder bei einem weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle.*»[G1] Die Erweiterung um weitere Leistungserbringende verändert nichts an der Eigenschaft *Fachstelle als Antragstellerin*.

Die Materialien zur ursprünglichen Bildungsgesetzgebung unterscheiden an mehreren Stellen Fachstelle, schulische Akteure und Bewilligungsbehörde. Nach der bislang rekonstruierten Beratungsabfolge wurde eine Fassung «kantonale Fachstelle und Schulleitung» durch «einer vom Kanton bestimmten Fachstelle» ersetzt. Für eine zitierfähige endgültige Rekonstruktion ist die originale 2001er Kommissionssynopse direkt heranzuziehen.[L01]

§ 45 BiG sieht für gewöhnliche Angebote der Speziellen Förderung in öffentlichen Schulen andere Zuweisungsregeln vor; ein dort vorgesehener Schulleitungsentscheid ist nicht auf § 46 übertragbar. Auch die Sonderschulung hat eigene Antrag- und Abklärungsbestimmungen.[G1]

5 AVS-Praxis 2013–2021: das Kernproblem

5.1 AVS-Ablaufplan, Dezember 2013 / Aktualisierung 2017

Das vorliegende Blatt «*Ablauf der Speziellen Förderung an Privatschulen BG §46*» zeigt: Anmeldung bei SPD/KJP, Fachkonvent, daraufhin nebeneinander «*Erziehungsberechtigte reichen Antrag beim AVS ein*» und «*SPD oder KJP reicht Empfehlung (Indikation) beim AVS ein*». Anschliessend entscheidet das AVS unter Einbezug beider Unterlagen. Fusszeile: «*AVS/ Abteilung Sonderpädagogik/ Dezember 2013/ AS, MO*», aktualisiert 13. Februar 2017.[A1]

Datierungsvorbehalt: Vorliegend ist die *2017 aktualisierte Fassung* mit Ursprungsdatum Dezember 2013. Ohne Archivexemplar von 2013 steht nicht fest, ob jedes Wort damals identisch war. Die im Urteil dokumentierte Praxis von Mai 2014 bestätigt jedoch jedenfalls die Rollenaufteilung Elternantrag + SPD-Indikation.[K15]

5.2 Formulare November 2020

Das Elternformular ist mit «*Antrag der Erziehungsberechtigten*» überschrieben und enthält eine eigenhändig zu unterzeichnende Antragserklärung. Das Schulleitungsformular beschreibt die Entscheidgrundlagen als Elternantrag, Empfehlung der kantonalen Abklärungsstelle und Stellungnahme der Regelschule. Die Formulare nennen Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule als Schulstufen.[A2,A3]

5.3 Verordnungsrecht 2021 und Rückkopplung 2023

§ 22 Abs. 3 Vo SoPä ermöglicht die Bewilligung «*auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Empfehlung der abklärenden Fachstelle*» und unter Berücksichtigung des Fachkonvents.[V1] Die Interpellationsantwort 2023/244 übernimmt dieselbe Trennung. Sie meldet für die Schuljahre

2019/20 bis 2022/23 83 Gesuche mit 70 Gutheissungen und 13 Ablehnungen; die Zahlen enthalten Erst- und Fortsetzungsentscheide und sind nicht als Zahl eigenständiger Kinder auszugeben.[I23]

Rechtliche / historische Bewertung. Eine gesetzlich ausdrücklich bestimmte Antragstellerrolle wird in den amtlichen Verfahrensunterlagen einer anderen Personengruppe zugewiesen. Ob die Verordnung sich mittels gesetzeskonformer Auslegung retten lässt (etwa indem ein daneben vorliegendes Fachstellenschreiben ausdrücklich als eigener Antrag gilt), ist anhand der Akten und der tatsächlichen Praxis zu prüfen. Die blossen Formularüberschriften genügen dazu nicht.

6 Zwei Gerichtsverfahren und ihre Grenzen

6.1 Kantonsgericht 23. März 2005, 810 04 98

Der frühe Entscheid behandelt das Erfordernis eines Fachstellenantrags als gesetzliche Voraussetzung der Kostenübernahme nach § 46. Fundstelle über Entscheidsuche, Wortlaut des gesamten Entscheids bei Bedarf direkt abgleichen.[K05]

6.2 Kantonsgericht 15. April 2015, 810 14 299 (Hochbegabung)

Der Entscheid dokumentiert einen Hochbegabungsfall mit Unterforderung trotz bereits erprobter Unterstützung. Nach dem Fachkonvent am 13. Mai 2014 verlangte das AVS für die Fallbearbeitung *einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und die Indikation des SPD*. Die Eltern beantragten die Förderung am 21. Mai; das AVS verweigerte sie am 12. Juni. Eine SPD-Psychologin bekräftigte am 8. Juli, sie habe die Förderung befürwortet. Im anschliessenden Regierungsratsverfahren wurde den Eltern das Fehlen eines *formellen SPD-Antrags* vorgehalten.[K15]

Das Kantonsgericht stellte die Frage, ob der erforderliche Fachstellenantrag vorgelegen habe, ausdrücklich *offen*; es bestätigte die Verweigerung aus Gründen der Subsidiarität bzw. noch nicht ausgeschöpfter öffentlicher Optionen. Somit ist der Entscheid *keine* höchstrichterliche Genehmigung der Ersetzung des Fachstellenantrags durch einen Elternantrag.[K15]

Rechtliche / historische Bewertung. Der entscheidende historische Befund ist das Nebeneinander dreier Ebenen schon 2014/2015: (a) Gesetz mit Fachstellenantrag, (b) AVS-Vollzug mit Elternantrag/Indikation, (c) Regierungsratsargument mit fehlendem formellem SPD-Antrag. Dass der Regierungsrat diese Begriffe im konkreten Rechtsmittelverfahren unterscheiden konnte, ist dokumentiert. Hieraus folgt aber nicht zwangsläufig eine spätere persönliche Kenntnis jeder beteiligten Amtsperson.

6.3 Kantonsgericht 13. April 2023, 810 23 8 (jährliche Bewilligung)

Ein weiteres Urteil dokumentiert Schreiben des AVS von 2021, wonach eine Erstindikation des SPD *als Antrag* für noch nicht bewilligte Schuljahre gelten solle. Der Streit betraf insbesondere die Form einer rechtsverbindlichen Zusicherung und die zeitliche Reichweite der Förderung. Bei der Beurteilung der jährlichen Bewilligung sind *Indikation*, *Antrag* und *verbindliche Verfügung* auseinanderzuhalten. Für Zitate zur zeitlichen Begrenzung sind die konkreten Erwägungsziffern und die spätere Verfahrensgeschichte gesondert zu prüfen.[K23]

7 SAV, SPD und verwaltungsinterne Steuerung

7.1 Entstehung und Grenzen des SAV

Mit der NFA entfiel ab 2008 die vorherige IV-Zuständigkeit für die Sonderschulung. Das interkantonal entwickelte Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) sollte eine transparente und vergleichbare Erfassung des individuellen Bildungs- und Unterstützungsbedarfs ermöglichen. Es unterscheidet abklärende Fachstelle und entscheidende Behörde.[EDK]

Martin Brunner, damaliger Leiter des SPD, beschreibt im *SPDexterna Nr. 17* (31. Dezember 2015) die Einführung des SAV ab 2013 zur ≪*Zugangssteuerung zu Massnahmen der Sonderschulung*≫ sowie das Anliegen, Indikationen bereits ab 2011 zu vereinheitlichen. Nach Rückmeldungen der Entscheidstellen habe sich die Qualität der Anträge verbessert.[B1]

Kritische Abgrenzung: Die Aussage über verbesserte *Anträge* bezieht sich im Bericht auf Sonderschulung. Sie beweist weder, dass der SPD selbst sämtliche Anträge stellte, noch, dass das SAV ausdrücklich zur Umgehung von § 46 entwickelt wurde. Eine Verwendung der SAV-Logik zur Standardisierung auch anderer Förderverfahren ist organisatorisch denkbar und im Kontext der internen Arbeitsgruppen zu untersuchen.

7.2 Arbeitsgruppe AVS–SPD–KJP und Fachverantwortung

Der GPK-Bericht 2015/040 (S. 16) hält fest, dass seit Januar 2012 eine ständige Arbeitsgruppe mit Vertretungen von AVS, SPD und KJP die Vorgaben zu Indikation und Angebotsstruktur reflektierte, auswertete und dokumentierte. Erste Angebotsanpassungen erfolgten 2013/14.[GPK] Die damalige AVS-Dienstordnung wies der Abteilung Sonderpädagogik unter anderem Steuerung, Bedarfsplanung, Angebotsentwicklung, fachliche Beratung und Erlasskontrolle zu.[DO]

Marianne Stöckli-Bitterli war als Leiterin der AVS-Abteilung Sonderpädagogik öffentlich ausgewiesen. Die Initialen *AS, MO* am Ablaufplan stimmen mit den Namen Andrea Schäfer und Monika Oppliger überein, die 2013 gemeinsam ein Integrationsklassenmodell präsentierten. Das ist ein plausibler Bearbeiterhinweis, aber weder ein belegter Freigabebeschluss noch ein Beleg persönlicher Absichten.[A1,SZH]

8 Politische Restriktion, Förderzahlen und öffentliche Aussagen

Im Landratsprotokoll vom 22. März 2012 erklärte Urs Wüthrich-Pelloli wörtlich: ≪*Mit einer neuen Stellenbesetzung und einer restriktiveren Beurteilung der entsprechenden Anträge konnte die Zahl der Privatschulbesuche im Rahmen der Speziellen Förderung bereits reduziert werden.*≫[P1] Damit ist eine bewusst restriktivere Verwaltungspolitik belegt. Die Personalidentität hinter ≪*neue Stellenbesetzung*≫ bleibt zu prüfen.

SRF berichtete am 10. April 2019 unter Bezug auf Marianne Stöckli, dass auf der Primarstufe keine Kinder mehr in dieser Kategorie an Privatschulen gefördert würden; als Begründung wurden Fördermöglichkeiten der öffentlichen Schulen genannt. Die Äusserung belegt eine restriktive fachpolitische Position auf der *Primarstufe*, nicht bereits eine ausdrückliche Position zu privaten Gymnasien.[SRF]

Eine ältere finanzstatistische Aufarbeitung weist für *Spezielle Förderung an Privatschulen* folgende tatsächliche Transferaufwendungen aus: 2015 CHF 2,471 Mio.; 2016 CHF 1,983 Mio.; 2017 CHF 1,893 Mio.; 2018 CHF 1,601 Mio.; 2019 CHF 0,864 Mio. Der Rückgang beträgt 65,0%. Die vollständigen AFP-Seiten sind im beigezogenen älteren Dokument *Dokumentation Spezielle Förderung Privatschulen BL* referenziert und vor einer förmlichen Eingabe mit den jeweiligen

R-Spalten nachzuprüfen. Dieser Ausgabenverlauf beweist keine Einzelfallkausalität.[AFP]

9 § 6: Reichweite der Speziellen Förderung und Sekundarstufe II

9.1 Fassungsvergleich

Phase	§ 6 Abs. 1 lit. g – Reichweite
2003 bis Juli 2020	Spezielle Förderung bis zur Beendigung der **Sekundarstufe II**.
August 2020 bis Dezember 2023	Spezielle Förderung bis zur Beendigung der **Sekundarstufe I**.
Seit Januar 2024	Erneut bis zur Beendigung der **Sekundarstufe II**, nun mit eigenen Einzelregelungen §§ 46a/46b.

[R18,R23,G1]

Die obligatorische Schule endet grundsätzlich mit der Sekundarstufe I. Die Streichung der Sekundarstufe II ist daher rechtlich keine blosse Umbenennung eines identischen Zeitraums. Sie kann Fördermöglichkeiten jenseits der obligatorischen Schule erfassen.

9.2 Die Synopse 2018/813 als Schlüsselfundstelle

Die damalige Synopse erläutert die Änderung mit den Sätzen: ≪*Der Begriff der Speziellen Förderung soll auf die obligatorische Schule begrenzt werden.*≫ Zugleich werde ≪*ohne mit der Streichung des Begriffs der Speziellen Förderung auf der Sekundarstufe II materiell etwas zu verändern*≫ die Rolle der Brückenangebote verdeutlicht. Die Vorlage verweist auf berufliche Fördermassnahmen und IV-Leistungen.[R18]

Rechtliche / historische Bewertung. Das Gesetz setzte einen zuvor bis Sekundarstufe II reichenden allgemeinen Angebotsbegriff auf Sekundarstufe I herab. Ob diese Änderung sämtliche konkreten Förderansprüche ersatzlos aufhob, folgt nicht aus § 6 allein; das Zusammenspiel mit §§ 43–46, Übergangsrecht und Ersatzinstrumenten ist zu prüfen. Die Zusicherung ≪*materiell nichts*≫ ist dennoch beweisbedürftig: Andere Hilfen sind nicht automatisch gleichartige Rechte.

9.3 Medienbericht 2022 und Korrektur 2023/2024

Im Oktober 2022 berichtete die Presse, dass die Verkürzung von § 6 einen Widerspruch zu den beabsichtigten sonderpädagogischen Massnahmen auf Sekundarstufe II erzeugt hatte. Die Bildungs- und Kulturkommission hielt 2023 fest, die Streichung sei 2019 bewusst erfolgt; bei der späteren Behindertenrechtsvorlage sei die Rückkehr zur Sekundarstufe II übersehen worden, unter anderem weil das verwendete Bearbeitungssystem die frühere Änderung nicht hinreichend sichtbar machte.[M22,R23]

Belegter Befund. Die Wiederaufnahme von Sekundarstufe II ab 2024 erfolgte nicht durch einfache Rückkehr zum alten Gesamtsystem. Der Gesetzgeber trennte den Abschnitt *Volksschule* (§§ 43–46) vom Abschnitt *Sekundarstufe II* (§§ 46a–46c). § 46a führt Angebote auf Sekundarstufe II auf; § 46b Abs. 6 verlangt für bestimmte Unterstützungsleistungen ausdrücklich wieder einen *Antrag der Fachstelle*.[G1,R23]

9.4 Private Gymnasien: Reichweite nicht mit Bewilligungspraxis verwechseln

Die historische Frage lautet, ob die bis 2020 bestehende Gesetzessystematik den *rechtlichen Förderweg* nach § 46 auch für private Gymnasien eröffnete. Eine tatsächlich erteilte Bewilligung ist *kein logisches Erfordernis*, um die Existenz einer gesetzlichen Möglichkeit nachzuweisen. Umgekehrt beweist § 6 als allgemeine Angebotsnorm allein noch keine zwingende Anwendung des § 46 auf alle Privatschularten: § 46 ist systematisch und entstehungsgeschichtlich eigenständig auszulegen.

Rechtliche / historische Bewertung. Unter der Annahme, dass der alte §-46-Weg auch private Gymnasien erfasste, konnte die Begrenzung des § 6 diese Möglichkeit mittelbar ausschliessen; die neue gesetzliche Trennung ab 2024 eröffnet sie nicht automatisch erneut. Gerade diese *Wenn-dann-Konstellation* ist anhand der vor-2020 geltenden vollständigen Kapitelgliederung, Materialien und Übergangsbestimmungen endgültig zu prüfen. Sonderpädagogische Leistungen wegen Behinderung oder integrative Sonderschulung sind keine gleichwertige Ersatzkategorie für sämtliche Fördergründe nach § 46.

10 Unterjährige bzw. jährliche Bewilligungen: hypothetische Übergangsfälle

Bei einer Schülerin, die im letzten Jahr der Sekundarstufe I aufgrund von § 46 auf einer Privatschule unterrichtet wird und dort anschliessend ein privates Gymnasium besuchen soll, unterscheiden sich *fachlicher Förderbedarf*, *Schulort* und *Finanzierungsgrundlage*. Besteht eine nur schuljahresweise Bewilligung, begründet diese normalerweise nicht ohne Weiteres eine mehrjährige Finanzierungsgarantie. Bei der nächsten Bewilligung können zwischenzeitliche Gesetzesänderungen bedeutsam sein.[K23]

Rechtliche / historische Bewertung. *Falls* ein §-46-Förderweg für Sekundarstufe II zuvor gesetzlich eröffnet war, konnte die Streichung der Sekundarstufe II in § 6 ab Schuljahr 2020/21 laufende Ausbildungsbiografien empfindlich treffen: Die Schule und der Förderbedarf konnten gleich bleiben, die Grundlage für eine weitere Kostengutsprache jedoch entfallen. Welche Fälle dies konkret betraf, ist anhand der Bewilligungsdaten und Übergangsregelungen aufzuklären.

Offene Frage. Die Änderung von 2019 enthält in der hier erschlossenen Fassung keine ausdrücklich belegte, umfassende Besitzstandsklausel für solche Übergänge. Die Reform 2020 hat eigene Übergangsbestimmungen, deren Geltungsbereich nicht ohne Weiteres auf die frühere Revision 2019 zu übertragen ist. Eine bereits wirksame Verfügung bleibt nach Wortlaut und Gültigkeitsdauer gesondert zu beurteilen.

11 Sportklassen, selektive Verankerung und Normenabgleich

Die Förderung sportbegabter Jugendlicher war bereits seit 2004 durch eine besondere kantonale Verordnung geregelt. Bei der Reform 2020 wurde die gesetzliche Grundlage für Sportklassen in § 46 ausdrücklich erwähnt; die Vo SoPä nimmt auf die Spezialregelung Bezug. Gleichzeitig blieb der Fachstellenantrag in § 46 Abs. 2 bestehen, während die Verordnung 2021 beim Privatschulverfahren einen Elternantrag vorsah.[SPORT,R20,V1,G1]

Rechtliche / historische Bewertung. Das belegt eine selektive gesetzestechnische Gestaltung: Ein bekanntes Spezialangebot wird auf Gesetzesstufe ausdrücklich abgesichert, während die Divergenz zwischen gesetzlichem Fachstellenantrag und AVS-Verfahrensschema nicht beseitigt wird. Die zusätzliche Sportbestimmung kann legitime Normklarheit bezwecken; aus ihr allein folgt kein Nachweis eines Ablenkungsmanövers.

12 Verantwortung, Indizienkette und alternative Erklärungen

12.1 Was als Tatsachenkette gesichert ist

Gesichert sind die restriktive Politik ab 2012, die gemeinsame Verfahrensentwicklung, die AVS-Elternantragsunterlagen, die 2014 gerichtlich dokumentierte Spannung, die bewusste Einschränkung von § 6, die materiell-folgenlos-Aussage der Vorlage, die 2021er Verordnungsregel und die spätere §-6-Korrektur.[P1,GPK,A1,K15,R18,V1,R23]

12.2 Zwei ernsthaft zu prüfende Deutungen

Hypothese A – unzureichende rechtliche Folgenabschätzung: Die Reformen verfolgten verschiedene Sachziele (Brückenangebote, Volksschulintegration, Behindertenrechte); ihre Schnittstellen wurden verkannt. Der öffentlich bekannt gewordene §-6-Widerspruch und die eingeräumten Bearbeitungssystem-Probleme stützen die Möglichkeit mangelnder Koordination.

Hypothese B – strategische Beschränkung durch indirekte Normtechnik: Die Verwaltung wollte Förderwege einschränken, nutzte § 6 als vorgelagerten Hebel und beschrieb die Wirkung gegenüber dem Parlament als materiell folgenlos, um Widerstand zu minimieren. Dafür sprechen dokumentierte Restriktionsziele und die rechtlichen Wirkungen; für eine personell zurechenbare bewusste Verschleierung fehlen bislang interne Entscheidungsunterlagen.

Die Hypothesen schliessen Mischformen nicht aus: Ein gewollter Förderabbau kann mit nachlässiger Prüfung der Auswirkungen auf Behinderte und Gymnasiasten zusammentreffen. Die Bewertung einzelner Personen ist von dem objektiven Normbefund zu trennen.

12.3 Politische Verantwortlichkeit

Die öffentliche Debatte um Gesetz statt Dekret oder Verordnung dokumentiert, dass der exekutive Gestaltungsspielraum politisch bekannt war. Monica Gschwind trug als Bildungsdirektorin seit 2015 besondere Ressortverantwortung; eine persönliche Kenntnis einzelner interner Unterlagen darf daraus nicht automatisch abgeleitet werden. Die fachliche Ausgestaltung der Volksschul-Sonderpädagogik lag insbesondere bei der AVS-Abteilung Sonderpädagogik unter Marianne Stöckli-Bitterli, wobei deren dienstrechtliche Zuständigkeit nicht ohne Weiteres die Urheberschaft der gesamten Sekundarstufe-II-Reform beweist.[DO,P17]

13 Gezielte Akten- und Kontrollfragen

1. Originalfassung des AVS-§-46-Ablaufplans von Dezember 2013, Änderungsjournal bis Februar 2017, Freigabe und Verteilweg: Wann und durch wen wurde der Elternantrag verbindlicher Bestandteil des Vollzugs?
2. Protokolle, Arbeitsaufträge und Auswertungen der Arbeitsgruppe AVS–SPD–KJP ab Januar 2012; dabei getrennt die Konzeption für Sonderschulung und für § 46 erheben.
3. SAV-Einführungsauftrag der BKSD an den SPD sowie Unterlagen der internen Referenzgruppe von 2015: Gab es einen Auftrag zur Übertragung des SAV-Schemas auf § 46?
4. Juristisches Mitberichtsverfahren zu Gesetzesrevision 2019/139, § 46 und Vo SoPä 2021: Wurde der Konflikt *Fachstellenantrag versus Elternantrag* erkannt und bewertet?
5. Entwurfsfassungen, Synopsen und Mitberichte 2018/813 zu § 6: Wer verantwortete die Wendung «*ohne … materiell etwas zu verändern*»; mit welchen Rechts- und Fallzahlannahmen?

6. Welche Förderformen auf Sekundarstufe II konnten zwischen 2019 und 2023 nach altem Recht beansprucht werden; welche entfielen; welche anderen Anspruchsgrundlagen waren tatsächlich gleichwertig?
7. Welche Schüler mit vorbestehenden Bewilligungen standen 2020/21 vor dem Übertritt in die Sekundarstufe II? Welche Übergangs- oder Härtefallentscheide wurden getroffen? Auskünfte möglichst anonymisiert aggregieren.
8. Welche rechtlichen Erkenntnisse aus den Gerichtsverfahren 2014/15 und 2021–23 wurden in die Verordnungsrevisionen aufgenommen? Gab es interne Prüfnachweise?
9. Welche Stelle war jeweils federführend für die Einteilung § 46 / §§ 46a–46c in der Behindertenrechtsvorlage 2022/461? Weshalb fehlt auf Sekundarstufe II eine allgemeine Parallelnorm für Privatschulförderung?

14 Gesamtwürdigung

Der dokumentierte Verlauf zeigt mehr als eine einzelne redaktionelle Ungenauigkeit: Die Antragszuständigkeit und die Förderreichweite wurden in unterschiedlichen Erlassstufen unterschiedlich behandelt. Eine restriktive Politik ist ausdrücklich belegt. Ebenso belegt sind eine bewusst vorgenommene gesetzliche Begrenzung auf Sekundarstufe I, eine Darstellung dieser Änderung als materiell folgenlos und eine spätere gesetzgeberische Korrektur. Aus der Kombination ergibt sich ein gewichtiger Anlass für eine Prüfung der Gesetzmässigkeit, materiellen Folgen und parlamentarischen Information.

Eine tragfähige Formulierung lautet: ≪*Die amtlichen Quellen begründen erhebliche Zweifel, ob die mit den Reformen verbundenen Änderungen der rechtlichen Fördermöglichkeiten und der gesetzlichen Antragszuständigkeit vollständig erkannt, offengelegt und gesetzeskonform umgesetzt wurden. Angesichts der dokumentierten restriktiven Steuerungsziele ist auch eine gezielte mittelbare Begrenzung einzelner Förderwege als Hypothese zu untersuchen.*≫

Weitergehende Aussagen über eine absichtlich verdeckte Ausschaltung des § 46 oder individuelle unlautere Motive sind erst dann als Tatsachen zu behandeln, wenn sie auf zusätzlichen hinreichenden Belegen beruhen.

15 Quellen- und Fundstellenverzeichnis

Kürzel	Nachprüfbare Fundstelle / Reichweite
G1	Bildungsgesetz BL, SGS 640, jeweils historische Fassung, insbesondere §§ 6, 43–46c und 47 ff. https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/640 ; historische Änderungen: https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/640/changes.
V1	Verordnung Sonderpädagogik, SGS 640.71, 22. Juni 2021, insbesondere § 22 Abs. 3; bei späteren Fassungen Änderungsdatum berücksichtigen. https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/640.71.
A1	AVS, *Ablauf der Speziellen Förderung an Privatschulen BG §46*, datiert Dezember 2013 (AS, MO), aktualisiert 13. Februar 2017. Beigefügte Datei: `20170213_Ablauf_Privatschulung(2).pdf`; Seite 1, Antrag/Empfehlung und Fusszeile.
A2	AVS, *Spezielle Förderung an Privatschulen (§46 Bildungsgesetz) – Antrag der Erziehungsberechtigten*, 30. November 2020. Beigefügte Datei: `20201130_Privatschulung Antrag Erziehungsberechtigte(2).pdf`, Seiten 1–2.
A3	AVS, *Stellungnahme der Schulleitung der Regelschule*, 30. November 2020. Beigefügte Datei: `20201130_Privatschulung Stellungnahme Schulleitung(2).pdf`, Seite 2. Öffentlich: https://kanton.baselland.ch/bildungs-kultur-und-sportdirektion/integration-foerderung-sonderschulung-downloads.
L01	Landratsvorlage 2001/105 (Entstehung Bildungsgesetz, § 46; Ursprungsantrag der Fachstelle und Schulleitung). Archivsuche über https://kanton.baselland.ch/landrat-parlament/geschafte. Die konkrete Synopsenseite ist nochmals im Original zu bestimmen.
K05	Kantonsgericht BL 23. März 2005, 810 04 98. https://entscheidsuche.ch/docs/BL_Gerichte/BL_KG_005_810-04-98_2005-03-23.html.
P11	Landratsprotokoll 24. Februar 2011, Aussage zur Grenze verordnungsrechtlicher Rechtssetzung (Privatschulbeiträge); über Archiv Landrat BL.
P1	Landratsprotokoll vom 22. März 2012, Votum Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli zur restriktiven Antragsbeurteilung. https://kanton.baselland.ch/landrat-parlament/sitzungen/traktanden-2010/landratssitzung-vom-29-marz-2012/protokoll-der-landratssitzung-vom-29-mar-3/protokoll-der-landratssitzung-vom-22-marz
GPK	Bericht der Geschäftsprüfungskommission, Landratsgeschäft 2015/040, S. 16, Arbeitsgruppe AVS–SPD–KJP seit Januar 2012 und Angebotsanpassungen. https://kanton.baselland.ch/landrat-parlament/geschafte/geschaftsliste/2015-januar-februar-001-bis-089/downloads-1/2015-040.pdf/@@download/file/2015-040.pdf.
B1	Martin Brunner, *SPDexterna Nr. 17, Bericht SPD 2013 bis 2015*, 31. Dezember 2015, insbesondere S. 1–2 zu Standardisierung, SAV und Anträgen. https://kanton.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/schulpsychologischer-dienst/offentlichkeit/downloads-1/bericht-spd-2013-2015.pdf.
EDK	EDK/SZH, *Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)*, Grundlagen und Anwendung; zur Trennung der Abklärungsstelle von der Durchführung/Entscheidung. https://www.edk.ch/de/themen/sonderpaedagogik/sav (gegebenenfalls aktualisierte EDK-Seite recherchieren).
DO	AVS-Dienstordnung vom 8. Juli 2014, SGS (historische Fassung), § 10 Abteilung Sonderpädagogik; historische Archivfassung der kantonalen Erlasssammlung.
SZH	Schweizerischer Heilpädagogik-Kongress 2013, Präsentationen und Vortrag «*Das Modell der Integrationsklasse*», Andrea Schäfer und Monika Oppliger. https://szh.ch/kongress/archiv/schweizer-heilpaedagogik-kongress-2013/praesentationen-m-z.

Kürzel	Nachprüfbare Fundstelle / Reichweite
K15	Kantonsgericht BL 15. April 2015, 810 14 299, Sachverhalt C–G, Erwägungen 6–8. https://kanton.baselland.ch/politik-und-behorden/gerichte/rechtsprechung/kantonsgericht_rs/chronologische-anordnung/2015/downloads-1/2015-04-15_vv_2.pdf.
K23	Kantonsgericht BL 13. April 2023, 810 23 8, betreffend § 46, Indikation, Antrag, Verfügungsform und Rechtsverweigerung; mitgelieferte historische Textausgabe *Eingefügtes Markdown(10).md*; amtliches Entscheidsarchiv konsultieren.
R18	Landratsgeschäft 2018/813, *Neupositionierung der Brückenangebote*, Regierungsvorlage S. 12 und aktualisierte Synopse (Stand 25.10., S. 3) zu § 6 lit. g. Geschäftsdokumente: https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/sitzung.php?gid=19686aae6654415984d2b1e3bad1d011.
R20	Landratsgeschäft 2019/139, *Bildungsqualität in der Volksschule stärken*, Kommissionsbericht und Landratsbeschluss 11. Juni 2020, Änderungen § 46. https://edudoc.ch/record/210027/files/BL_2019-139.pdf.
SPORT	Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen vom 31. August 2004, SGS 640.51, historische Gesetzessammlung; § 46 Abs. 4–5 BiG in der Revision 2020.
SRF	SRF News, 10. April 2019, *«Kanton Baselland will keine Förderung in Privatschulen»*. https://www.srf.ch/news/neues-bildungsgesetz-kanton-baselland-will-keine-foerderung-in-privatschulen.
P17	Landratsprotokoll vom 6. April 2017 zur Härtefallregel nach § 100 BiG: Dekret/Verordnung und Spareffekt. Recherche über öffentliches Landratsarchiv. Nicht mit § 46 gleichsetzen.
M22	Pressebericht vom 25. Oktober 2022: *«Behinderte auch nach der Volksschule unterstützen? Fauxpas im Baselbieter Bildungsgesetz sorgt für Unsicherheit»*; Kontextbericht, nicht Rechtsquelle.
R23	Landratsgeschäft 2022/461 (Behindertenrechtegesetz), Bericht Bildungs-, Kultur- und Sportkommission vom 4. Januar 2023, insbesondere S. 7; Beschluss 26. Januar 2023; Änderungen § 6 und §§ 46a–46c, Inkrafttreten 2024. https://baselland.talus.ch/de/dokumente/geschaeft/ab5f1d7304214904a5fdfd0b4f8fb1a8-332.
I23	Regierungsrat BL, Antwort Interpellation Miriam Locher 2023/244 *«Indikation Privatschule, wie weiter?»*, 26. September 2023, S. 2–4; bereitgestellte Datei `Beantwortung_der_Interpellation.pdf`.
AFP	Historische AFP-Rechnungswerte und Schülerstatistik mit Quellenverzeichnis in bereitgestelltem Dokument `Dokumentation_Spezielle_Foerderung_Privatschulen_BL.tex`; Zahlen nur nach Prüfung der R-Spalten zitieren.

Hinweis zum Quellenstatus: Primärdokumente, die in der Arbeitsumgebung direkt vorliegen, sind A1–A3 und I23. Die übrigen Verweise sind öffentlich überprüfbare amtliche Quellen oder ausdrücklich gekennzeichnete Archiv-/Sekundärhinweise. Exakte historische Fassungsstände und Fundstellen sollten vor einer amtlichen Eingabe anhand der Originaldrucksachen abgeglichen werden.